



Sven Teusen

Arzt für Allgemeinmedizin, Chirurgie,
Sportmedizin und Naturheilverfahren

CORONA-Spezial

- Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege kann nach telefonischer Rücksprache eine Bescheinigung auf Arbeitsunfähigkeit (AU) für die Dauer von maximal sieben Tagen ausgestellt werden, damit diese nicht extra in die Praxis kommen müssen. Diese Regelung gilt auch für die Ausstellung einer Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld im Falle der Erkrankung eines Kindes.

Diese Sonderregelung gilt seit 9. März und zunächst für vier Wochen. Über eine möglicherweise notwendige Verlängerung wird je nach Lage entschieden.

- Routineuntersuchungen werden zum Schutz aller Patienten und aller Mitarbeiter der Praxis verschoben. Dies gilt aktuell auch für Hausbesuche und Heimbefuche.

Akut notwendige Untersuchungen sind nach vorheriger telefonischer Absprache natürlich weiterhin möglich.

- Für den Aufenthalt in der Praxis werden die Patienten gebeten, die gegebenen Hygienevorschriften einzuhalten.
- Aktuelle Hinweise finden Patienten auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts
- Patienten, die typische Symptome oder Kontakt zu einem nachgewiesenen Coronafall hatten wenden sich zur Vereinbarung eines Prüfungstermins (im Testzentrum in Eschweiler) bitte an:
0241-51987500